

Vorsorge treffen

Caritas-Erstinformation über Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Grundsätzliche Fragen und Überlegungen

Zunehmend mehr Menschen beschäftigen sich intensiv mit der Frage, ob und wie sie für sich selbst oder für ihre Angehörigen Vorsorge im Alter, bei einem Unfall, bei schwerer Erkrankung oder in Fällen stärker werdender Demenz treffen können. Sie denken darüber nach, ob sie eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht abfassen und ob sie damit ihren voraus verfügten Willen später zur Geltung bringen können.

Für eine Entscheidung darüber suchen viele das Gespräch im Familienkreis oder unter Freunden und Bekannten. Andere informieren sich bei öffentlichen Veranstaltungen darüber und holen sich zusätzlich Rat bei Ärzten, Rechtsanwälten und Beratungsstellen. Auch verschiedene Veröffentlichungen und Broschüren führen in die Thematik ein, geben allgemeine Hinweise und Empfehlungen und bieten Formulare zum Ausfüllen an (mittlerweile auch Online).

Wichtige Vorüberlegungen

Bevor Sie eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich genau überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und wer für Sie handeln und entscheiden darf, wenn Sie dies nicht mehr selbst tun können.

Gehen Sie folgenden Fragen nach:

- ▶ Welche Ziele verfolge ich mit meiner Patientenverfügung?
- ▶ Welche Situationen möchte ich regeln?
- ▶ Welche Ängste und Erwartungen verbinde ich mit der Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?
- ▶ Wem schenke ich uneingeschränktes Vertrauen?
- ▶ Welche ethischen und religiösen Werte sind mir wichtig?

Die Vorsorgevollmacht als zusätzlich persönliche Entscheidung

Mit einer Vorsorgevollmacht benennen Sie als Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Der Klarheit willen ist es ratsam, möglichst eine Vertrauensperson zu beauftragen. Für den Fall, dass der/die von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ nicht zur Verfügung steht, sollte eine zweite Person Ihres Vertrauens als Ersatz beauftragt sein.

Nach deutschem Recht können auch engste Verwandte, wie Ehepartner oder Kinder nur dann die rechtliche Vertretung für einen Menschen übernehmen, wenn sie von diesem als Bevollmächtigte eingesetzt wurden. Sonst wird gegebenenfalls die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich.

Der Caritasverband empfiehlt nachdrücklich, neben der Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht abzufassen. Sie ermöglicht, dass Ihrem voraus verfügtem oder mutmaßlichem Willen (wenn Sie sich nicht mehr äußern können) eher Geltung verschafft wird.

Betreuungsverfügung

In einer Verfügung für den Betreuungsfall bestimmen Sie, wer in dieser Situation Ihr Betreuer werden soll oder wen Sie dafür ggf. ausschließen. Sie legen fest, welche Person die gerichtliche Betreuung übernehmen soll. Dies ist für das Gericht grundsätzlich bindend. Sie können auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer für Sie tätig werden soll, wenn dies gerichtlich notwendig wird.



Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung einer einwilligungsfähigen volljährigen Person für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit. In ihr legen Sie die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung oder deren Unterlassung schriftlich fest. Sie gilt für den Fall, dass Sie selbst einmal nicht mehr Ihren Willen bilden und sich äußern können. Mit Hilfe der Patientenverfügung kann dann bei ärztlichen Behandlungen Ihr Wille ermittelt werden. Sie nehmen damit Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahr. Die Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich.

Zur Reichweite von Patientenverfügungen

Der Begriff der Reichweite bezieht sich darauf, ob die Verfügungen eines Patienten uneingeschränkt Geltung beanspruchen können oder ob sie Einschränkungen unterworfen sind. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ nimmt keine Einschränkungen vor (Ausnahme: Verbot des Wunsches nach aktiver Sterbehilfe, sprich Tötung auf Verlangen). Das heißt, dass die Bestimmungen der Patientenverfügung sowohl Krankheiten betreffen können, die voraussichtlich in kurzer Zeit zum Tode führen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder fortgeschrittene Krebserkrankung), als auch solche, bei denen die Sterbephase – medizinisch betrachtet – noch weit entfernt ist (z.B. unfallbedingte Querschnittslähmung, das so genannte Wachkoma, Demenz). Nach dem Gesetz kommt Patientenverfügungen immer bindende Wirkung zu – unabhängig von Art oder Stadium der Erkrankung. Die Forderung, die Reichweite auf das Endstadium tödlich verlaufender Krankheiten und auf den Sterbeprozess selbst zu beschränken, wurde vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die Haltung der Kirchen dazu

Der Diskussionsbeitrag der Kirchen konzentriert sich hier auf die ethische Frage, ob man die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch nimmt oder aus guten Gründen darauf verzichtet. Die christlichen Kirchen gehen in ihrer „Handreichung und dem Formular der Christlichen Patientenvorsorge“ wegen der Unverfügbarkeit

menschlichen Lebens (die menschliche Würde von Gott her abgeleitet) von einer Beschränkung der Reichweite auf Krankheiten aus, die voraussichtlich in kurzer Zeit zum Tode führen.

Die Patientenverfügung steht prinzipiell Maßnahmen der Notfallmedizin nicht entgegen

Die Patientenverfügung gilt nur für die Situationen, die Sie im Formular der Patientenverfügung angekreuzt bzw. dort vermerkt haben. In anderen Situationen, auch akuten Notfällen, die nicht im Zusammenhang mit diesen Situationen stehen, werden selbstverständlich Maßnahmen der Notfallmedizin wie z.B. Wiederbelebungsmaßnahmen ergriffen.

Zwei exemplarisch wichtige Veröffentlichungen

Die vorliegende Information gibt Ihnen eine knappe erste Einführung in die Thematik. Auf zwei Broschüren sei hier exemplarisch besonders hingewiesen: Zum einen auf „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“, herausgegeben vom Bay. Staatsministerium der Justiz, C. H. Beck Verlag, 15. Auflage, München 2014. Sie genießt weit über Bayern hinaus fachliche Anerkennung und große Wertschätzung. Siehe dazu der Link <http://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=STMUG&DIR=stmug&ACTIONxSETVAL%28artdtl.htm,APGxNODENR:0,AARTxNR:04004713,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x%29=X>

Der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. möchte als Wohlfahrtsverband der kath. Kirche zum anderen natürlich auch auf die „Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung“ verweisen. Diese Handreichung wurde 2010 gemeinsam von der Deutschen Bischofskonferenz, dem Rat der Evangelischen Kirche in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland herausgegeben. Siehe auch <http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Gemeinsame-Texte/Christliche-Patientenvorsorge.html>



Eigene Wertvorstellungen

Unabhängig davon, ob und welche Situationen Sie in Formularen konkret ankreuzen bzw. regeln, sollten Sie Ihre eigenen Wertvorstellungen zu Leben und Sterben formulieren. Hier bietet bspw. das leere Blatt „Meine Wertvorstellungen“ in der Broschüre des Bay. Justizministeriums die Möglichkeit, Ihre persönlichen Werthaltungen, religiösen Überzeugungen und Einstellungen festzuhalten und zu erläutern, was Sie unter „Leben und Sterben in Würde“ verstehen. Diese Ergänzungen versehen Sie wie die anderen Dokumente auch mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift. Legen Sie dies Ihrer Patientenverfügung bei.

Suchen Sie das Gespräch

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung empfehlen wir frühzeitig das Gespräch mit vertrauten Menschen (Familienangehörige, Freunde etc.) zu suchen. Sprechen und beziehen Sie diejenigen Personen unmittelbar mit ein, die durch die getroffenen Verfügungen beteiligt werden, z.B. zukünftige Bevollmächtigte. Genauso wichtig sind Beratungsgespräche mit Ihrem Hausarzt, mit Vertretern anerkannter Betreuungsvereine und mit erfahrenen Pflegefachkräften oder geschulten Hospizhelfern. Nehmen Sie auch die Gelegenheit wahr, sich juristisch (Rechtsanwalt, Notar) beraten zu lassen. Eine gute Beratung nimmt die vorgetragenen Anliegen sowie Bedenken ernst und stellt die Möglichkeiten, die Bandbreite sowie den gültigen rechtlichen Rahmen objektiv und verständlich dar.

Informationen zu den vorsorglichen Verfügungen

Die Hospiz-, Betreuungs- und Seniorenberatungsstellen der Caritas, Diakonie, Malteser, des Sozialdienstes kath. Frauen und anderer Verbände, sowie die Senioren- und Betreuungsstellen der Kommunen und Landratsämter und anderer Stellen erteilen Ihnen gerne weitergehende Informationen zu den vorsorglichen Verfügungen.

Konkrete Einzelfallberatungen erhalten Sie vor Ort

- ▶ zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bei Rechtsanwälten, Notaren und Betreuungsbehörden
- ▶ zur Patientenverfügung bei Ärzten, Fachstellen für pflegende Angehörige, Hospizdiensten und Betreuungsbehörden.

Weitergehende hilfreiche Adressen und Links

- ▶ **SKF Betreuungsverein Würzburg:**
<http://www.skf-wue.de/index.php?id=206>
- ▶ **Malteser Hospizdienst:**
<http://www.malteser.de/patientenverfuegung.html>
- ▶ **Kath. Senioren-Forum:**
http://www.seniorenforum.net/bwo/dcms/sites/bistum/lebensphasen/senioren/senioren_forum/index.html
- ▶ **DCV Online Beratung**
<http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/>



Hinweis zum Infoblatt:

Gedacht als Erstinformation zum Download für die Homepage von Caritas- und Sozialverbänden und zur Weiterleitung bei Nachfragen von Angehörigen in Caritas-Diensten und -Einrichtungen (in Ergänzung zu häufig vorliegenden Broschüren „Christliche Patientenversorgung“, DBK und „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, Bay. Justizministerium“)

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

Fachbereich Gesundheit und Alter

Redaktion: Paul Greubel

unter inhaltlicher Mitwirkung von Wolfgang Engert, Georg Bischof und Norbert Kraus

Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg

www.caritas-wuerzburg.de

Stand November 2014